

Satzung der Stadt Idar-Oberstein vom 20.12.2023
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Bereich: Struth-Brücke – Wackenmühle
(im Stadtteil Oberstein)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Idar-Oberstein ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in dem die Stadt Idar-Oberstein das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst den Bereich „Struth-Brücke – Wackenmühle“ im Stadtteil Oberstein. Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke

- a. 232/1 (westlicher Teilbereich)
- b. 247/4
- c. 248/2

aus Flur 53 auf der Gemarkung Idar-Oberstein (vorgesehene Nutzung: Öffentliche Verkehrsflächen).

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Flächen sind im beigegeführten Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anwendungsgrundlage

(1) Die in § 2 bezeichneten Flächen sind als Bereich, in welchem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans O-45 „In der Niederau“ abgeleitet.

(2) Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde sollen durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert werden.

§ 4 Rechtswirkung

Gemäß § 28 BauGB hat der Verkäufer der Stadt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Diese Satzung ist am 29.12.2023 in Kraft getreten.

